

Vorlage an den Landrat

**Kantonsspital Baselland (KSBL): Weiteres Vorgehen nach Ablehnung des Staatsvertrags
zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital
Nordwest AG (USNW AG) und Wandlung der beiden Darlehen
2019/167**

vom 19. Februar 2019

1. Übersicht

1.1. Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht	2
1.1.	Inhaltsverzeichnis	2
1.2.	Ziel der Vorlage	2
2.	Ausgangslage	2
2.1.	Abstimmungsergebnis vom 10. Februar 2019	2
2.2.	Geltende Grundlagen	3
2.2.1.	<i>Spitalgesetz</i>	3
2.2.2.	<i>Eigentümerstrategie</i>	3
3.	Weiteres Vorgehen	4
3.1.	Stossrichtung	4
4.	Darlehen des Kantons an das KSBL	5
4.1.	Ausgangslage	5
4.2.	Wandlung der Darlehen	6
5.	Finanzielle Auswirkungen	6
5.1.	Finanzrechtliche Prüfung	6
6.	Anträge	7
6.1.	Beschluss	7
7.	Anhang	7

1.2. Ziel der Vorlage

Nachdem der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG nicht zustande gekommen ist, gibt die Vorlage Auskunft über das vom Regierungsrat geplante weitere Vorgehen. Zudem wird die Wandlung der beiden bestehenden Darlehen des Kantons an das Kantonsspital Baselland KSBL beantragt, so dass dieses gestärkt in die Phase der strategischen Neuausrichtung gehen kann und über die für die Kapitalmarktfähigkeit notwendige Eigenkapitalbasis verfügt. Die Wandlung soll abgestimmt auf den jeweiligen Fortschritt im weiteren Vorgehen des KSBL und im jeweils notwendigen Umfang erfolgen.

2. Ausgangslage

2.1. Abstimmungsergebnis vom 10. Februar 2019

Am 10. Februar haben die Stimmbevölkerung in Basel-Landschaft und jene in Basel-Stadt jeweils über die Vorlage zum [Staatsvertrag vom 6. Februar 2018 zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG](#) abgestimmt. In Basel-Landschaft wurde der Vertrag mit 67 % angenommen und in Basel-Stadt mit 56 % abgelehnt. Damit kommt der Staatsvertrag nicht zustande und somit auch nicht die Fusion zwischen dem Kantonsspital Baselland (KSBL) und dem Universitätsspital Basel (USB).

Das Gesetz vom 13. September 2018 über die Beteiligung an Spitälern (SpiBG) im Kanton Basel-Landschaft fand am 10. Februar 2019 an der Urne in BL ebenfalls eine Mehrheit (69.7 %), ist aber wegen des Nichtzustandekommens des Staatsvertrags hinfällig. Somit stellt das [Spitalgesetz](#) die gegenwärtige Rechtsgrundlage für das KSBL dar.

Daneben wurde am 10. Februar 2019 in beiden Kantonen der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung in der Volksabstimmung angenommen. Damit planen, regulieren und beaufsichtigen die beiden Kantone BL und BS gemeinsam die Gesundheitsversorgung. Bereits seit dem 1. Januar 2019 ist zudem das [Spitalversorgungsgesetz](#) in Kraft.

2.2. Geltende Grundlagen

Im Folgenden wird summarisch festgehalten, auf welchen Grundlagen das Kantonsspital Basel-Land vor und auch nach den Abstimmungsresultaten vom 10. Februar 2019 basiert.

2.2.1. Spitalgesetz

Gemäss [Spitalgesetz](#) ist das KSBL eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Es ist in seiner **unternehmerischen Tätigkeit** frei und kann

- Leistungen für Dritte erbringen,
- mit Dritten zusammenarbeiten und gemeinsame Dienstleistungsbetriebe führen,
- einzelne Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten überführen sowie
- sich an anderen Unternehmen beteiligen.

Der **Verwaltungsrat** ist das oberste Führungsorgan des KSBL und ist unter anderem zuständig für die Unternehmensstrategie im Rahmen der Eigentümerstrategie, den Finanzplan, die Leitungsstrukturen und die Ernennung des CEO. Er beantragt dem Regierungsrat die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen und erstattet der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion im Rahmen des Controllings der Beteiligungen Bericht.

Der Kanton hat dem KSBL das Eigentum an den **Spitalbauten** und den betrieblich dienenden Bauten und Infrastruktureinrichtungen zum Bilanzwert der Staatsbilanz per Ende 2011 gegen Gewährung von rückzahlbaren Darlehen übergeben. Die Grundstücke, auf welchen die Gebäude des KSBL stehen, wurden mittels zu verzinsenden Baurechten vergeben.

Der **Landrat** übt die **Oberaufsicht** auf das KSBL aus. Er beschliesst Änderungen im Grundkapital und die Betriebsstandorte. Weiter nimmt er die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht zur Kenntnis sowie die Eigentümerstrategie des KSBL, sofern er diese nicht durch eine 2/3-Mehrheit mit konkreten Anträgen an den Regierungsrat zurückweist.

Der **Regierungsrat** übt die **Aufsicht** über das KSBL aus. Unter anderem genehmigt er Jahresrechnung und Geschäftsbericht des Unternehmens, wählt die Verwaltungsräte und das Präsidium, beschliesst die Eigentümerstrategie für das KSBL und genehmigt die Überführung einzelner Betriebsbereiche in rechtlich eigenständige Einheiten und die Beteiligung an anderen Unternehmen.

2.2.2. Eigentümerstrategie

Der Regierungsrat hat die [Eigentümerstrategie für das KSBL](#) am 2. Dezember 2014 letztmals aktualisiert. Diese gibt dem Verwaltungsrat als strategisches Führungsorgan aus Sicht des Eigentümers Leitplanken vor, die einzuhalten sind. Innerhalb dieser formuliert der Verwaltungsrat wiederum seine Unternehmensstrategie.

In der Eigentümerstrategie hält der Kanton fest, weshalb er ein Spital in seinem Eigentum hält und welche strategischen und wirtschaftlichen Ziele er mit seiner Beteiligung verfolgt. So soll das KSBL unter anderem

- einen wesentlichen Beitrag zur Stärkung der wohnortsnahen horizontal und vertikal integrierten medizinischen Grundversorgung der Baselbieter Bevölkerung leisten und zu diesem Zweck mehrere Standorte der stationären und ambulanten Versorgung betreiben.
- seine Konkurrenzfähigkeit sicherstellen und ausbauen.
- eine klar erkenn- und kommunizierbare Unternehmensstrategie formulieren und daraus eine nachvollziehbare Positionierung seiner jeweiligen Kliniken und Standorte ableiten.

- eine nachhaltige Wertentwicklung des Immobilienportfolios (Substanzerhalt) sicherstellen, in der Regel ein positives Jahresergebnis ausweisen, das zur Stärkung der Kreditfähigkeit des KSBL und zur Senkung des Risikos des Eigentümers beiträgt.
- die Finanzierung des Betriebs inkl. Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen aus eigener Kraft erreichen.
- im Bereich der Lehre und Forschung sowie der spezialisierten Medizin unter Berücksichtigung der Stärkung und des Erhalts von Leistungsangeboten in der regionalen Versorgung regionale Kooperationen insbesondere mit dem Universitätsspital BS anstreben.

Dabei kann das KSBL Kooperationen und Beteiligungen eingehen, um wirtschaftliche und / oder qualitative Vorteile daraus zu erzielen oder einen Beitrag zur Erreichung strategischer Ziele zu leisten. Kooperationen und Beteiligungen müssen auf einer nachvollziehbaren Risikoanalyse basieren.

Für den Kanton als Eigentümer und Darlehensgeber ist es zentral, dass er mit seinem finanziellen Engagement am KSBL eine möglichst geringe Risikoexposition fährt. Der Kanton muss in seiner Eigentümerfunktion sicherstellen, dass sein eingesetztes Kapital im KSBL sich werthaltig oder im besten Fall wertsteigernd entwickelt. Dessen Schmälerung oder gar eine Nachschusspflicht sind zu vermeiden.

3. Weiteres Vorgehen

3.1. Stossrichtung

Im Rahmen des Projekts zur gemeinsamen Gesundheitsregion inkl. einer gemeinsamen Spitalgruppe wurden zusammen mit der Regierung Basel-Stadt die drei übergeordneten Ziele

- optimierte Gesundheitsversorgung der Bevölkerung
- Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich sowie
- langfristige Sicherung der Hochschulmedizin in der Region

festgelegt.

Nach Ablehnung des Staatsvertrags zum USNW ist der Fokus aus Sicht des Regierungsrats neu zu schärfen. Für den Regierungsrat steht die **schnellstmögliche Stabilisierung des KSBL** in einem dynamischen Spitalmarkt mit sich schnell veränderten Rahmenbedingungen im Vordergrund.

Dabei plant er ein mehrstufiges Vorgehen:

I. Stärkung der Eigenkapitalbasis

Mit dieser Landratsvorlage soll die Eigenkapitalbasis des KSBL verbreitert werden. Dadurch soll das Spital von Altlasten befreit werden und gestärkt in die Phase der strategischen Neuausrichtung gehen können. Durch diese Massnahme bekennen sich Regierung und Parlament nach dem Entscheid des Stimmvolks zum KSBL.

II. Strategische Neuausrichtung

Der Regierungsrat hat dem Verwaltungsrat für die Erarbeitung eines alternativen Plans als Rahmenbedingung vorgegeben, dass die auszuarbeitenden strategischen Optionen insbesondere einen Beitrag

- zur optimierten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung des Kantons Basel-Landschaft und
- zur Dämpfung des Kostenwachstums im Spitalbereich des Kantons Basel-Landschaft

leisten sollen.

Das Ziel der langfristigen Sicherung der Hochschulmedizin ist nach dem Nichtzustandekommen des gemeinsamen Universitätsspitals Nordwest primär als Aufgabe und in der Verantwortung des Universitätsspitals Basel zu sehen und muss in der neuen Konstellation für das KSBL in den Hintergrund rücken.

Parallel zur Vorbereitung der Umsetzung der Fusion hat sich der Verwaltungsrat KSBL pflichtgemäss auch auf den Fall einer Ablehnung der Spitalfusion vorbereitet. In mehreren Klausuren wurden entsprechende Umfeld-Analysen wie auch unternehmensinterne Analysen aufgrund der aktuellsten Erkenntnisse durchgeführt. Strategische Optionen wurden ausgearbeitet.

Der Zeitplan sieht nun vor, dass der Verwaltungsrat aufgrund des definitiven Entscheids der Stimmbevölkerungen in weiteren Klausuren zusammen mit der Geschäftsleitung bis Ende Juni 2019 die Optionen konkretisiert, auf der Basis einer Angebotsplanung und entsprechenden Businessplänen zu einem Entscheid kommt und Antrag an den Eigentümer stellt. In dieser Phase ist auch die Möglichkeit von strategischen Partnerschaften zu prüfen.

III. Umsetzung der Strategie, allfällige Anpassung der Grundlagen

Die bis Ende Juni 2019 dem Regierungsrat unterbreiteten strategischen Optionen inkl. Antrag werden von diesem aus Eigentümer- und Versorgungssicht bewertet. Ziel ist es, dass das KSBL im Herbst 2019 die Umsetzung der Strategie an die Hand nehmen kann.

Der Regierungsrat ist zum Schluss gekommen, dass die bisherige Eigentümerstrategie dem Verwaltungsrat für die Phase der Strategieformulierung einen genügend grossen unternehmerischen Handlungsspielraum bietet. Sollte sich aufgrund der Ergebnisse zeigen, dass die bestehenden Grundlagen (Spitalgesetz, Eigentümerstrategie) anzupassen sind, wird der Regierungsrat dem Landrat die Anpassungen möglichst zeitnah unterbreiten.

4. Darlehen des Kantons an das KSBL

4.1. Ausgangslage

Der Kanton ist am KSBL zu 100 % beteiligt, dies mit einem Buchwert von CHF 86 Mio. (Stand 31.12.2017).

Zudem ist er Darlehensgeber an das KSBL im Umfang eines verzinslichen Darlehens in Höhe von CHF 111'949'160 und eines unverzinslichen nachrangigen Darlehens in Höhe von CHF 40'934'320, insgesamt also in der Höhe von CHF 152'883'480. Das erste Darlehen entspricht dem VKL-Wert¹ der bei der Auslagerung des KSBL übertragenen Liegenschaft, letzteres der notwendigen Bewertungskorrektur gegenüber dem damaligen überbewerteten Buchwert der Immobilien in der Kantonsbilanz. Die Abschreibung hat das Eigenkapital des KSBL folglich im Umfang dieser rund CHF 41 Mio. geschmälert.

Ab dem Jahr 2018 werden gemäss den Darlehensverträgen vom Dezember 2012 für die beiden Darlehen erstmals Amortisationszahlungen in der Höhe von jährlich CHF 7'644'174 fällig. Aufgrund der geplanten Fusion mit dem USB zur Spitalgruppe und der geplanten Abstimmung per Februar 2019 wurden die Amortisationszahlungen ausgesetzt, was die Mittelflussrechnung des Kantons im vorgenannten Betrag in den Jahren 2018 und 2019 schmälert.

¹ [Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitaler und Pflegeheime in der Krankenversicherung \(VKL; SR 832.104\)](#)

Das KSBL wird im 2018 voraussichtlich mit einem Defizit in der Höhe von rund CHF 18 Mio. abschliessen (revidiertes Ergebnis liegt noch nicht vor). Damit werden das Eigenkapital voraussichtlich noch rund CHF 34 Mio. und die Eigenkapitalquote 11 % betragen.

4.2. Wandlung der Darlehen

Aufgrund der negativen finanziellen Entwicklung der Vergangenheit (insbesondere aufgrund der ausserordentlichen Abschreibungen auf den Immobilien und der ausserordentlichen Pensionskassensanierung) ist die Ausgangslage für die strategische Neuausrichtung des KSBL ungünstig. Zudem haben die bisherigen Analysen im KSBL-Verwaltungsrat bezüglich der strategischen Optionen im Alleingang gezeigt, dass das Eigenkapital des KSBL unabhängig von der künftigen strategischen Ausrichtung gestärkt werden muss. So geht der Verwaltungsrat in allen Szenarien davon aus, dass – analog zum Plan in der USNW AG – der Standort Liestal gesetzt bleibt und die geplante Sanierung des Behandlungstrakts inkl. Bau des Parkhauses an die Hand zu nehmen ist. Die Investitionssumme hierfür wird auf rund CHF 150 Mio. geschätzt. Die Finanzierung soll über den Kapitalmarkt erfolgen. Dabei wird von Seiten der Kapitalgeber eine Eigenkapitalquote über den Investitionszyklus von rund 35–60 % als adäquat beurteilt. Mit der Wandlung der Darlehen wird die Eigenkapitalquote des KSBL bei rund 61% liegen (Basis Bilanz per Ende 2018).

Alleine dieser variantenunabhängige Investitionsbedarf unterstreicht bei der derzeitigen Eigenkapitalquote grundsätzlich die Notwendigkeit einer Wandlung beider Darlehen. Der Regierungsrat sieht vor, die Darlehen abgestimmt auf den jeweiligen Projektfortschritt und im jeweils notwendigen Umfang zu wandeln.

Da in der Vorlage zum Staatsvertrag zur USNW AG nur eine Wandlung der Darlehen für den Fall vorgesehen war, dass die Spitalgruppe zustande kommt, ist der Regierungsrat nun wieder zu ermächtigen, die zwei rückzahlbaren Darlehen an das Kantonsspital Baselland zu wandeln.

Der Verwaltungsrat des KSBL geht aus heutiger Sicht davon aus, dass mit der Wandlung der beiden Darlehen die notwendige Kapitalmarktfähigkeit sichergestellt ist. Eine Nachschusszahlung des Kantons an das KSBL soll vermieden werden und ist aus heutiger Sicht nicht notwendig.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Auswirkungen der Darlehenswandlung auf die Kantonsrechnungen entsprechen jenen gemäss der ursprünglich geplanten USNW AG ([LRB Nr. 2018 / 215 vom 13. September 2018](#)) und sind wie folgt:

- Bilanz: Das bestehende rückzahlbare Darlehen im Umfang von CHF 152'883'480 wird in eine nicht rückzahlbare Beteiligung (Dotationskapital) gewandelt. Damit entfallen die vorgesehenen Amortisationszahlungen im Umfang dieses Betrags.
- Erfolgsrechnung: Verzicht auf CHF 21.7 Mio. Darlehenszinsen, verteilt über 20 Jahre.
- Mittelflussrechnung: In der Mittelflussrechnung erfolgt dadurch ein Verzicht auf CHF 174,6 Mio., verteilt über 20 Jahre (Verzicht auf die Amortisationszahlungen und die Darlehenszinsen).
- Investitionsrechnung: Die Verbuchung der Wandlung des Darlehens in die Beteiligung erfolgt saldoneutral über die Investitionsrechnung.

5.1. Finanzrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanz-haushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

6. Anträge

6.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat gemäss beiliegendem Landratsbeschluss zu beschliessen.

Liestal, 19. Februar 2019

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

7. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss

Landratsbeschluss

über das Kantonsspital Baselland (KSBL): Weiteres Vorgehen nach Ablehnung des Staatsvertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die Universitätsspital Nordwest AG (USNW AG) und Wandlung der beiden Darlehen

Entwurf

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das weitere Vorgehen wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die zwei rückzahlbaren Darlehen an das Kantonsspital Baselland in der Höhe von insgesamt CHF 152'883'480.00 bedarfsgerecht in eine Beteiligung am selbigen zu wandeln.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Die Landschreiberin: